



Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine  
Assurance accidents des sociétés suisses de tir  
Assicurazione infortuni delle società svizzera di tiro

## Vorschriften

# JAGD-SCHIESS-ANLAGEN

Ausgabe 1998

Hinweis:

**Vorschriften** (Fettdruck)

und

**Richtlinien** (Normaldruck)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Vorschriften	2
2. Übersicht über die einzelnen Disziplinen	2
3. Schiess-Stände, Schiess-Anlagen	2
4. Munition	3
5. Vorschriften über die Sicherheit der Schiessanlagen	3
6. Vorschriften über Bauten und bauliche Massnahmen	5
7. Organisatorische Massnahmen	7
8. Ausstattung der Schiessanlagen	8
9. Subsidiäre Vorschriften	8
10. Versicherungsschutz	8
11. Schlussbestimmungen	10

Die Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine USS erlässt in Absprache mit dem Verband Schweizerischer Jagdschützengesellschaften VSJG auf Grund ihrer Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (AVB) folgende Vorschriften und Richtlinien für den Bau, Unterhalt und Betrieb von Jagd-Schiess-Anlagen für Flinten und Büchsen (Schrot und Büchsenpatrone).

## **1. Allgemeine Vorschriften**

### **Einleitung**

**Sämtliche Vereinsschiessübungen und Schiessanlässe müssen vom Vereinsvorstand, von einem von diesem speziell bestimmten Komitee oder von einem besonders bezeichneten verantwortlichen Funktionär geleitet werden. Diese bezeichneten Organe tragen für den Schiessbetrieb die volle Verantwortung.**

**Den Anordnungen und Weisungen der Schiessleitung haben sich alle auf dem Gebiet der Schiessanlage befindlichen Personen vorbehaltlos zu unterziehen.**

**Vereinsmitglieder können auf genehmigten Schiessanlagen einzeln schießen, sofern der Vorstand dazu ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen getroffen sind.**

**Das Schiessen von Nichtmitgliedern bedarf entweder einer Spezialversicherung oder einer besonderen Absprache oder Übereinkunft mit der USS.**

## **2. Übersicht über die einzelnen Disziplinen**

Beim Jagdschiessen werden folgende Disziplinen unterschieden:

- 2.1. Das Schiessen mit Büchsen (Gewehr mit gezogenem Lauf)
- 2.2. Das Schiessen mit Schrot aus Flinten (glatter Lauf).  
Hiezu gehört als Ausnahme das Schiessen mit Flintenlaufgeschossen aus Flinten.

## **3. Schiess-Stände, Schiess-Anlagen**

Beim Jagdschiessen werden nach Disziplinen folgende verschiedene Schiess-Stände resp. Schiess-Anlagen unterschieden:

- 3.1. Schiess-Stände für das Schiessen mit Einzellaufgeschossen
- 3.2. Schiess-Stände für Luftdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen (hier gelten die Bestimmungen der USS bzw. des SSV und des SSSV über Luftdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen).
- 3.3. Schiess-Stände für das Schiessen mit Kleinkaliberwaffen bis 5,4 mm. Für diese gelten die entsprechenden Bestimmungen der USS betreffend des Baus, Unterhalts und Betriebs von Kleinkaliber-Schiessanlagen sowie die Vorschriften des SSSV.  
Hiezu gehört auch das Schiessen mit Kleinkaliberwaffen auf die laufende Wildscheibe bis 65 m.

- 3.4. Schiess-Stände für Büchsen aller Kaliber auf die Distanzen 25 m, 30 m, 50 m, 65 m, 100 m und 150 m.
- 3.5. Schiess-Stände für Schiessen mit Flinten (Schrot).
- 3.6. Wurftauben-Schiess-Stände mit Maschinen in Unterständen für «Trab»-Schiessen.
- 3.7. Wurftauben-Schiess-Stände mit Maschinen in Türmen für «Skeet»-Schiessen.
- 3.8. Schiess-Stände mit Maschinen in Unterständen und Türmen für Jagd-Parcours (Schiessgärten oder kombinierte Anlagen).

## 4. Munition

- 4.1. Munitionsarten und Reichweiten  
**Im Bezug auf die Sicherheitsvorkehrungen der einzelnen Disziplinen ist jeweils von Höchstschussweiten der stärksten hier eingesetzten und zugelassenen Munition auszugehen.**  
**Zugelassene Schrotgrössen**  
**Auf Schrot-Schiess-Ständen sind maximal folgende Schrotgrössen zugelassen:**
  - für Wurftauben und Flugwilscheiben sowie Rollhase-Schrote bis zu einer Grösse von 2,5 mm Durchmesser
  - für Kipphasen-Schrote bis zu einer Grösse von 3,5 mm Durchmesser
- 4.2. Gefährdungsbereich (siehe Anhang 1)

## 5. Vorschriften über die Sicherheit der Schiessanlagen

- 5.1. **Allgemeines**  
**Über das Vorhaben für den Bau oder den Umbau einer Schiessanlage ist die jeweils zuständige kantonale Behörde zu orientieren.**  
 Die Vereine haben sich vor dem Bau der Anlagen, die Verbandsleitung insbesondere mit folgenden Organen betreffend Beratung, Beurteilung und Abnahme der Schiessanlagen in Verbindung zu setzen:
  - Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine
  - zuständiger Eidg. Schiessoffizier
 Die Planunterlagen des Vorhabens sind vor Baubeginn den Abnahmeinstanzen zur Stellungnahme zu unterbreiten.
- 5.2. **Gefahrenzonen**  
 Bei Schiessanlagen werden folgende fünf Gefahrenzonen unterschieden (vgl. Skizze):
  - Zone 1 = Das Schussfeld oder der Raum zwischen dem Schützen und dem Ziel resp. dem dahinterliegenden Kugelfang
  - Zone 2 = Die Räume beidseits des Schussfeldes der Zone 1 innerhalb eines Winkels von 20° rechts und links der Hauptschuss-

richtung, gemessen ab den am weitesten links und am weitesten rechts gelegenen Ständen in Bezug auf die Ziele bis auf die Höhe des Kugelfanges

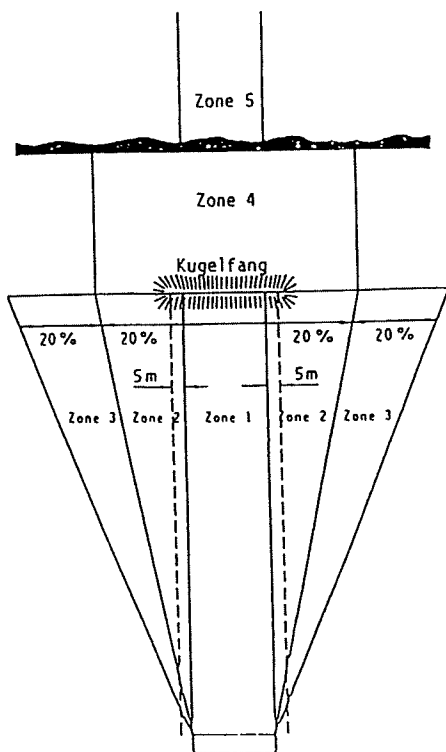
Zone 3 = Die Räume beidseits des Schussfeldes anschliessend an die Zone 2 innerhalb eines Winkels zwischen 20% und 40% rechts und links der Schussrichtung bis auf die Höhe des Kugelfanges

Zone 4 = Der Raum hinter den Zonen 1 + 2 parallel zur Schussrichtung hinter dem Kugelfang bis zur nächsten sichtbaren Geländekammer

Zone 5 = Die Fortsetzung der Zone 1 nach Zone 4 bis zu einer Tiefe von 5,5 km hinter dem Kugelfang

Die Ziffern 16 und 17 der Weisungen für die Schiessanlagen des Bundes gelten sinngemäss (\*).

### GEFAHRENZONE



Hinterer Rand der vom Schützen aus sichtbaren nächstliegenden Geländekammer

### Schützenhaus

\*) Weisungen für Schiessanlagen vom 1. Mai 1991, erlassen gestützt auf Art. 4 der Verordnung über Schiessanlagen des Schiesswesens ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung)

### **5.3. Ausserdem zu sichernde Bereiche**

In Schussrichtung eines jeden Schützenstandes ist bei allen Jagdwaffen ein Bereich bis zu Winkeln von 30 % aufwärts gefährdet.

**Diese Bereiche müssen notwendigenfalls durch entsprechende Sicherheitseinrichtungen und Massnahmen wie Hochblenden, Nahblenden, Seitenabdeckungen oder Abschluss der Schiessbahnen mit Wällen usw. durchschusssicher abgeschirmt werden, sofern dies insbesondere auf Grund der Gefährdung in einer der Zonen 4 oder 5 notwendig erscheint.**

Es gelten sinngemäss die Beurteilungsgrundsätze des ausserdienstlichen Schiesswesens, insbesondere bezüglich Blendekonstruktion, Abdeckungen, zu verwendende Materialien, Konstruktionsgrundsätzen und Massen unter Berücksichtigung der geringeren Durchschlagskraft der verwendeten Munition. Dabei muss jedoch als Berechnungsgrundlage mindestens immer die Durchschlagskraft der stärksten verwendeten Munition berücksichtigt werden.

### **5.4. Vermeidung von Abprallern**

**Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit keine Abpraller entstehen. Hindernisse im Bereiche der Zonen 1 und 2 müssen mit Blenden oder Verschaltungen mit geeigneten Materialien so abgedeckt werden, dass sie die Geschosse entweder in gesicherte Gebiete ablenken oder absorbieren.**

### **5.5. Blende, Wälle**

Als Schutz gegenüber den gefährdeten Bereichen sind je nach den örtlichen Verhältnissen entweder entsprechende Einzäunungen oder Hoch- und Seitenblenden natürlicher oder künstlicher Art zu errichten, welche die Schussfelder bzw. die Schussbahnen gegen aussen abschirmen.

## **6. Vorschriften über Bauten und bauliche Massnahmen**

### **6.1. Art der Schiess-Stände**

**Die Bestimmungen dieser Vorschriften gelten für die auf einer Schiessanlage zur Durchführung gelangenden Übungsschiessen sowie nationale und internationale Wettkämpfe mit den von diesen Vorschriften erfassten Waffen- und Munitionsarten.**

Die Scheibenentfernungen bzw. die Länge der Schiessbahnen für Wettkämpfe richten sich nach den den jeweiligen Bestimmungen des Jagdschützen-Verbandes oder den entsprechenden internationalen Normen.

Die genannten Schiess-Stände können als offene, umschlossene oder teilumschlossene Anlagen errichtet werden.

### **6.2. Anlagen**

- 6.2.1.** Anhang 2: Anlage I Skizze eines Standes für Büchsen (Distanz 100 und 50 m)

- 6.2.2. Anhang 3: Anlage II Skizze eines kombinierten Keiler-Schiess-Standes (Distanz 50 m)
- 6.2.3. Anhang 4: Anlage III Skizze eines kombinierten Trap- und Skeet-Schiess-Standes
- 6.2.4. Anhang 5: Anlage IV Skizze eines Skeet-Schiess-Standes nach UIT
- 6.2.4. Anhang 6+7: Anlage V Skizze eines Trap-Schiess-Standes nach UIT

### 6.3. Schützenhäuser und Unterstände

Schützenhäuser und Unterstände jeder Art, aus denen geschossen wird, sind geräumig einzurichten, damit Störungen der Schützen untereinander oder gegenüber Besuchern, Standaufsichten und Zuschauern vermieden werden.

Wände, Decken usw. sind nach dem neuesten Stand der Technik schallabsorbierend auszuführen oder abzudecken.

### 6.4. Beschaffenheit der Schussbahn-Sohle

Die Schussbahn-Sohle muss frei sein von Hindernissen. Die Sohle der Schussbahn muss bei offener Anlage aus Erde, Sand oder niedriggehaltenem Rasen bestehen und insbesondere frei sein von Steinen oder anderen Hindernissen, die bei Fehlschüssen zu Abprallern führen können. Ein Abfallen oder Ansteigen der Schussbahn-Sohle soll 4% der Abweichung von der Horizontalen (4 m auf 100 m) in der Regel nicht übersteigen.

Bodentraversen sind möglichst zu vermeiden. Kann nicht darauf verzichtet werden, vor allem dort, wo unterirdisch verlegte Anlagen für die Bedienung der Scheiben usw. unerlässlich sind, sind sie so anzulegen, dass sie keine Abpraller hervorrufen können. Geeignete Mittel sind die Versenkung oder die Anbringung von schussabsorbierenden Materialien.

### 6.5 Sicherheitsbauten

#### 6.5.1. Begriff

Sicherheitsbauten sind die Bauteile eines Schiess-Standes, welche die vorgeschriebene Sicherheit beim Betrieb der Anlagen gewährleisten müssen. Die für die Errichtung der Sicherheitsbauten verwendeten Baustoffe müssen nach diesen Richtlinien zugelassen oder im Einzelfall von Sachverständigen erprobt worden sein. Wegleitend sind die beim ausserdienstlichen Schiesswesen verwendeten Materialien und Konstruktionen, Sicherheitsbauten sind insbesondere Hochblenden, Seitenblenden und Abschlüsse der Schiessbahnen, also Kugelfänge.

#### 6.5.2. Abstimmung der Sicherheitsbauten

Die Sicherheitsbauten sind so zu konstruieren, anzulegen und abzustimmen, dass sie die Zielsetzung, nämlich den Schutz der gefährdeten Objekte und Zonen, optimal gewährleisten. Sie können fest eingerichtet oder beweglich sein. Bewegliche Sicherheitsbauten sind jeweils bei der Wiederanbringung und Wiedereinsetzung vor einem Schiessen auf ihre richtige Montage zu überprüfen.

#### 6.5.3. Geschossfang-Einrichtungen (Kugelfänge)

Alle zum Auffangen von Geschossen versehenen Bauteile von Schiess-Ständen müssen so beschaffen sein, dass die Aufnahme und Abweichung des auftreffenden Geschosses nach unten zuver-

lässig und sicher erfolgt; insbesondere darf keine Durchdringung der verwendeten Materialien vorkommen.

Hinsichtlich der natürlichen oder gebauten Geschossfänge (Kugelfänge und Blenden) wird auf die Vorschriften des Bundes betreffend das Schiessen 300 m, 50 m und 25 m verwiesen mit den entsprechenden Abweichungen in Bezug auf die Penetrationsmöglichkeiten der verwendeten Geschosse.

#### **6.5.4. Lärmschutz**

Die Lärmschutzmassnahmen sind nach den geltenden Vorschriften des Bundes auf Grund von vorgängigen Messungen vorzukehren.

### **6.6. Scheibenstände**

#### **6.6.1. Begriff**

Der Scheibenstand ist die Stelle innerhalb der Schiessbahnen, die für das Aufstellen der Scheiben und Ziele besonders hergerichtet wird.

In welcher Entfernung die Scheiben und Ziele bei den einzelnen Disziplinen anzuordnen sind (Schussentfernung) wird in den Reglementen des Verbandes festgelegt. Ausnahmen vorbehalten ist die Maximalentfernung 150 m.

#### **6.6.2. Material für Scheiben und Rahmen**

Hinsichtlich der für die Scheiben und Ziele verwendeten Materialien ist auf die Weisungen und Anordnungen sowie Gepflogenheiten des Jagdschiessens und des Jagdschützenverbandes zu verweisen.

Generell ist darauf zu achten, dass weder Scheiben noch Scheibenrahmen noch die übrigen Ziele Metallteile aufweisen oder enthalten, welche das unkontrollierte Abprallen der Schüsse ermöglichen.

#### **6.6.3. Scheibenanlagen**

Die verwendeten mechanischen oder elektronischen Scheibenanlagen haben dem technischen Stand der Entwicklung zu entsprechen. Sie müssen jederzeit funktionstüchtig und geschützt sein. Sie sind vor der Verwendung durch Fachleute abzunehmen. Insbesondere die festen Bestandteile von mechanischen Scheibenanlagen, z.B. von Laufscheiben, müssen so angelegt sein, dass darauf auftreffende Schüsse nicht unkontrolliert abprallen. Notwendigenfalls sind die entsprechenden Teile mit schussabsorbierenden Materialien zu verkleiden.

#### **6.6.4. Wurftauben-Schiessen**

Bei den verschiedenen Disziplinen des Wurftauben-Schiessens sind die Ersteller und Betreiber von Jagdschiess-Anlagen angehalten, die auf dem Markt gängigen Konstruktionen mit den notwendigen Garantien für einen sicheren und vorschriftsgemässen Betrieb zu verwenden.

## **7. Organisatorische Massnahmen**

### **7.1. Betreten von Schussbahnen**

Vor jedem Betreten der Schussbahnen, insbesondere der Zone 1, ist das Schiessen einzustellen, sämtliche Waffen sind zu entladen und mit geöffnetem Verschluss, soweit es die Konstruktion der Waffe zulässt, aus der Hand zu legen und zu deponieren.



Das Einstellen des Schiessens ist mit geeigneten Warneinrichtungen anzuzeigen.

**7.2. Verbindungswege**

Die die einzelnen Schützenstände verbindenden Wege müssen auch bei schlechter Witterung sicher begehbar und entsprechend gekennzeichnet sein. Dies kann insbesondere sichergestellt werden einerseits durch die Anbringung von Trasseebändern und die Beschichtung mit Schlacke, Splittern usw.

**7.3. Absperr- und Warnkonzepte**

Bei der Planung und beim Bau der Schiessanlagen ist ein Absperr- und Warnkonzept zu erarbeiten.

**7.4. Absperrungen**

Ausserhalb der Schiessanlagen und Schiessplätze sind im Bedarfsfall durchführende Wanderwege und Gehwege, welche von Besuchern oder Unbeteiligten begangen werden, während der Dauer des Schiessens abzusperren.

**7.5. Aufenthaltsbereich von nichtschliessenden Schützen und Besuchern**

Grundsätzlich darf von jedem Schützenstand der verschiedenen Disziplinen nur ein Schütze schießen. Für wartende Schützen, Ablösungen oder Besucher muss ein Wartebereich ausgeschieden werden, welcher eindeutig zu kennzeichnen und so anzuordnen ist, dass auch bei der äussersten Begrenzung der beim einzelnen Stand festgelegten Schussrichtung eine Gefährdung der wartenden Personen ausgeschlossen ist. Liegen mehrere Schützenstände dicht beisammen, genügt ein gemeinsamer Wartebereich, wenn dies die Schussrichtungen zulassen.

Für Zuschauer und nichtschliessende Besucher müssen spezielle, überprüfte Sicherheitszonen ausgeschieden und markiert werden.

**7.6. Abtrennung der Schützenstände von den Zuschauern**

Zur sicheren Abtrennung der Schützen vor den Zuschauern ist in einem ausreichenden Abstand von mindestens 3 m rückwärts der Schützenstände eine Abgrenzung zu errichten.

**7.7. Gegenseitiger Abstand der Schützenstände**

Der Abstand der Schützenstände von Standmitte zu Standmitte soll mindestens 120 cm betragen. Bei Schiessanlagen mit mechanisch betätigtem Scheibentransport oder mit elektronischer Trefferanzeige ist von den gleichen Werten auszugehen.

Ausnahmen bilden die Anlagen für «Trap»- und «Skeet»-Schiessen (vgl. Anhang 4–6, Anlagen-Nr. III–V).

**7.8. Brüstungen und Ablagebänke**

Falls vor Schützenständen Brüstungen oder Ablagebänke errichtet werden, sollen ihre Oberfläche als ausreichende Auflage für Schusswaffen und Munition mindestens 30 cm breit gehalten werden. Zum Vermeiden des Herunterrollens der Patronen soll eine Brüstung oder Ablagebank am Rand mit Holzleisten versehen werden.

Bei Schützenständen, die mit zurücklaufenden Scheibenzugvorrichtungen ausgerüstet sind, müssen, sofern keine Gewehrstände vorgesehen sind, seitlich auf der Brüstung Halterungen so an-

gebracht werden, dass darauf oder darin abgelegte Waffen durch die zurücklaufende Scheibe nicht von der Brüstung hinuntergestossen werden können.

#### 7.9. **Gewehrstände**

Seitlich oder hinter der Brüstung sind am Schützenstand Gewehrstände in ausreichender Anzahl aufzustellen, soweit nicht geeignete Gewehrablagen an der Brüstung angebracht sind.

### **8. Ausstattung der Schiessanlagen**

#### 8.1. **Warntafeln**

Die Schiessanlagen sind nach dem Warn- und Absperrkonzept insbesondere an den Umzäunungen oder an wichtigen Stellen mit Warntafeln in ausreichender Zahl zu markieren. Dabei wird auf die Vorschriften des Bundes betreffend Sperrung von Gebieten, Strassen, Wegen sowie einzelnen Zonen verwiesen.

#### 8.2. **Verbandskasten**

Um bei Verletzungen erste Hilfe leisten zu können, ist an leicht zugänglicher, gut sichtbarer Stelle des Schützenhauses ein Verbandskasten zu montieren. Bei grösseren Anlagen sind mehrere geeignete Standorte für Verbandskästen vorzusehen.

#### 8.3. **Notrufplakate**

In den Schützenständen, insbesondere auch in der Nähe der Telefonapparate sind geeignete Plakate anzubringen, welche die Telefonnummern und Adressen der nächsterreichbaren Ärzte und Spitäler sowie der Feuerwehr und der Polizei enthalten. Es ist darauf zu achten, dass diese Informationen ständig auf dem aktuellen Stand sind.

#### 8.4. **Kennzeichnung der Schützenmeister und der Schiessleitenden**

Die Schützenmeister, Standaufsichten und Schiessleitenden sind gut und sichtbar zu kennzeichnen.

#### 8.5. **Schiess- und Standordnung**

Im Schützenhaus oder im Schützenstand sind an gut sichtbarer Stelle die geltenden Schiess- und Standreglemente auszuhängen.

### **9. Subsidiäre Vorschriften**

Bei Unklarheiten der vorstehenden Vorschriften und Empfehlungen gelten sinngemäss die Vorschriften der Schiessanlagen-Verordnung des Bundes.

### **10. Versicherungsschutz**

Die Betreiber von Schiessanlagen haben sich gegenüber den Behörden über ausreichenden Versicherungsschutz auszuweisen. Der Versicherungsschutz der USS besteht nur für solche Vereine, welche die Mitgliedschaft nach den Statuten und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der USS erworben haben.

## **11. Schlussbestimmungen**

Diese Revision ersetzt alle bisherigen Vorschriften. Sie wurde vom Zentralvorstand der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine am 7. März 1997 und vom Verband Schweizerischer Jagdschützengesellschaften am 30. Oktober 1997 genehmigt.

Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1998 in Kraft.

## **Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine**

**Der Zentralpräsident**

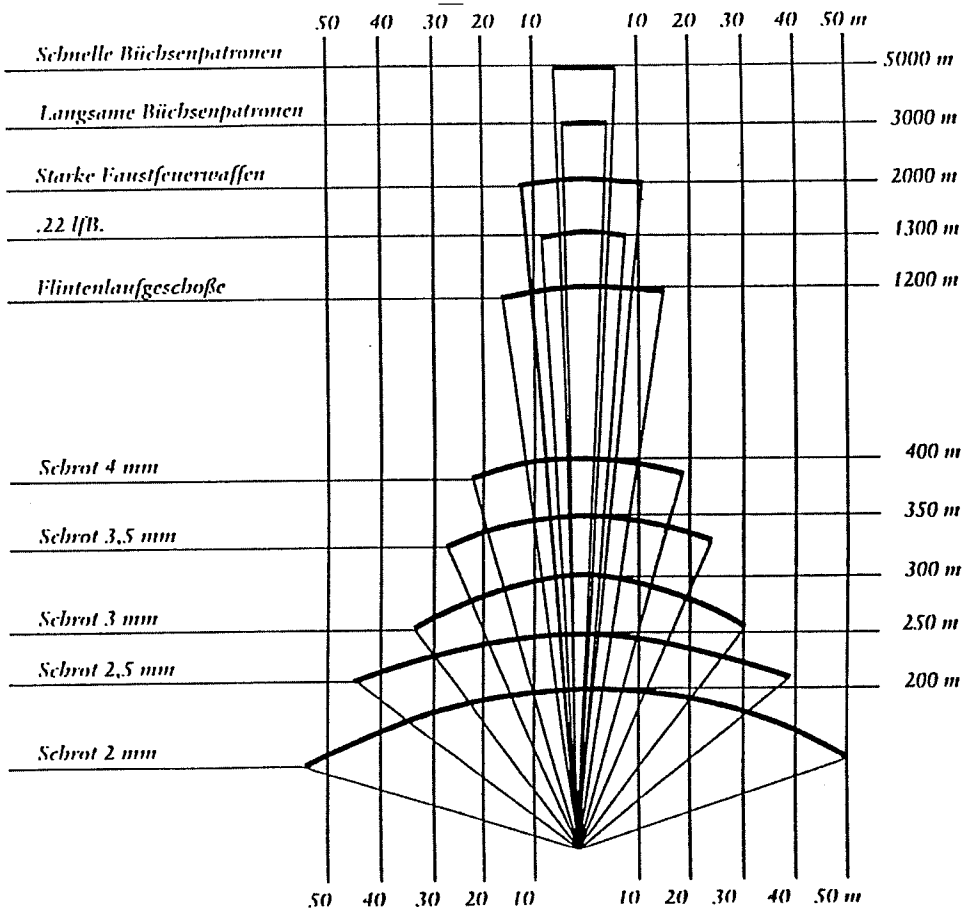
**RC Sicherheit Schiessanlagen**

**Dr. Peter Hess**

**Claude Aebersold**

# Gefährdungsbereich

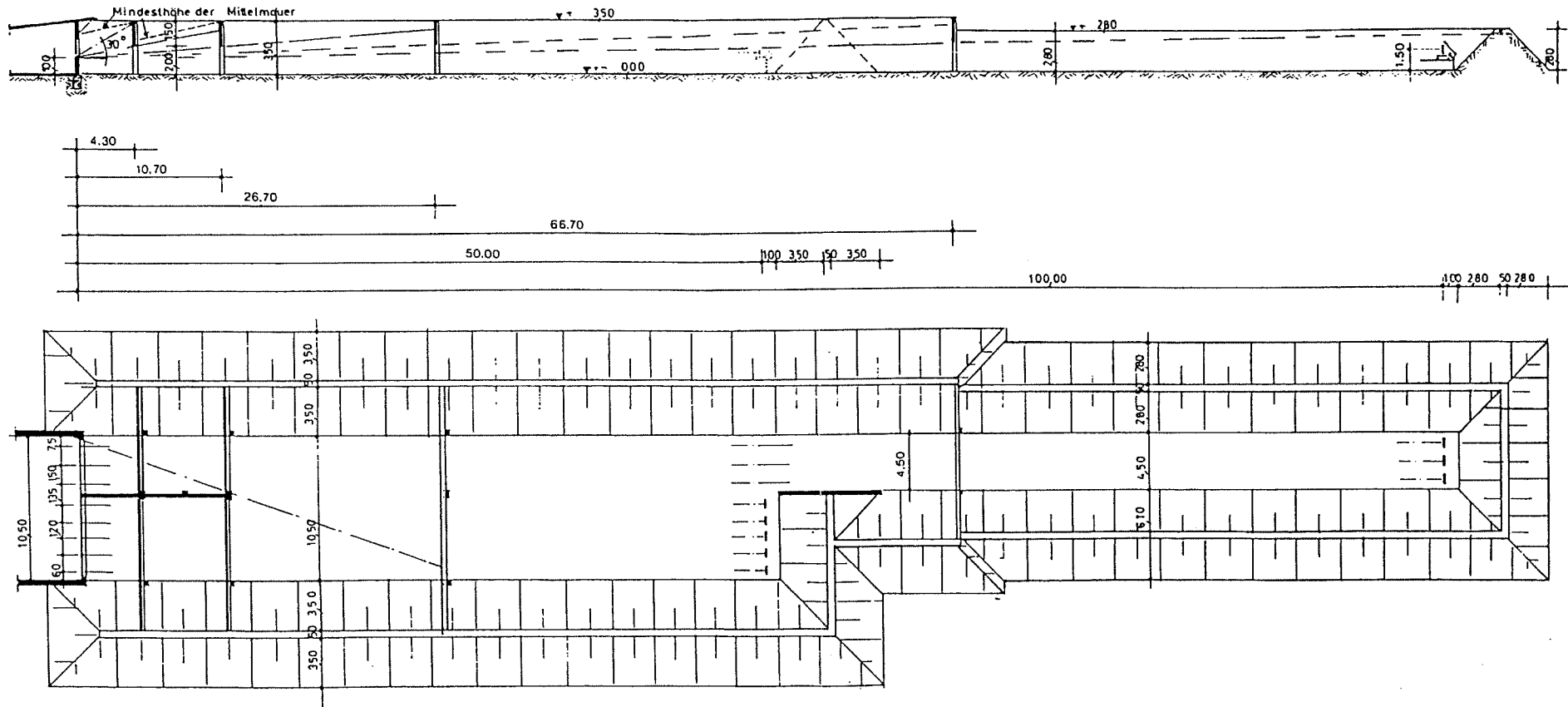
Anhang 1 (Ziffer 4.2.)



## Anhang 2 (Ziffer 6.2.1.)

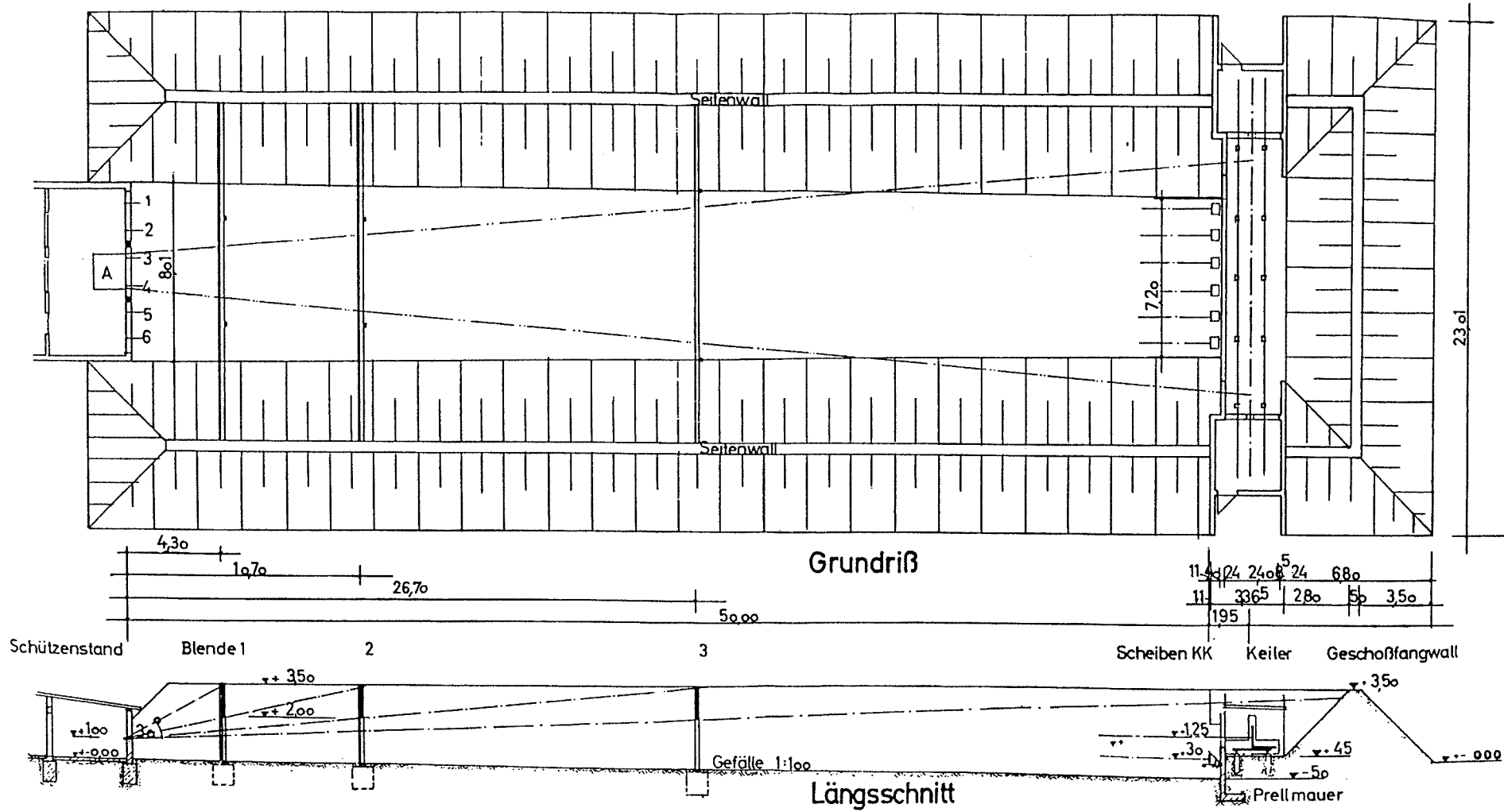
### Anlage I: Skizze eines Standes für Büchsen (Distanz 100 m und 50 m)

Dieser Plan bezieht sich auf das Beispiel eines Schiess-Standes für Büchsen aller Kaliber für die Distanzen 50 m und 100 m. Für die Distanzen 25 m, 30 m, 65 m und 150 m und weitere, allenfalls später oder anderweitig angewandte Schussdistanzen sind die Längenmasse verhältnismässig anzupassen, soweit es sich nicht um Grundmasse handelt.



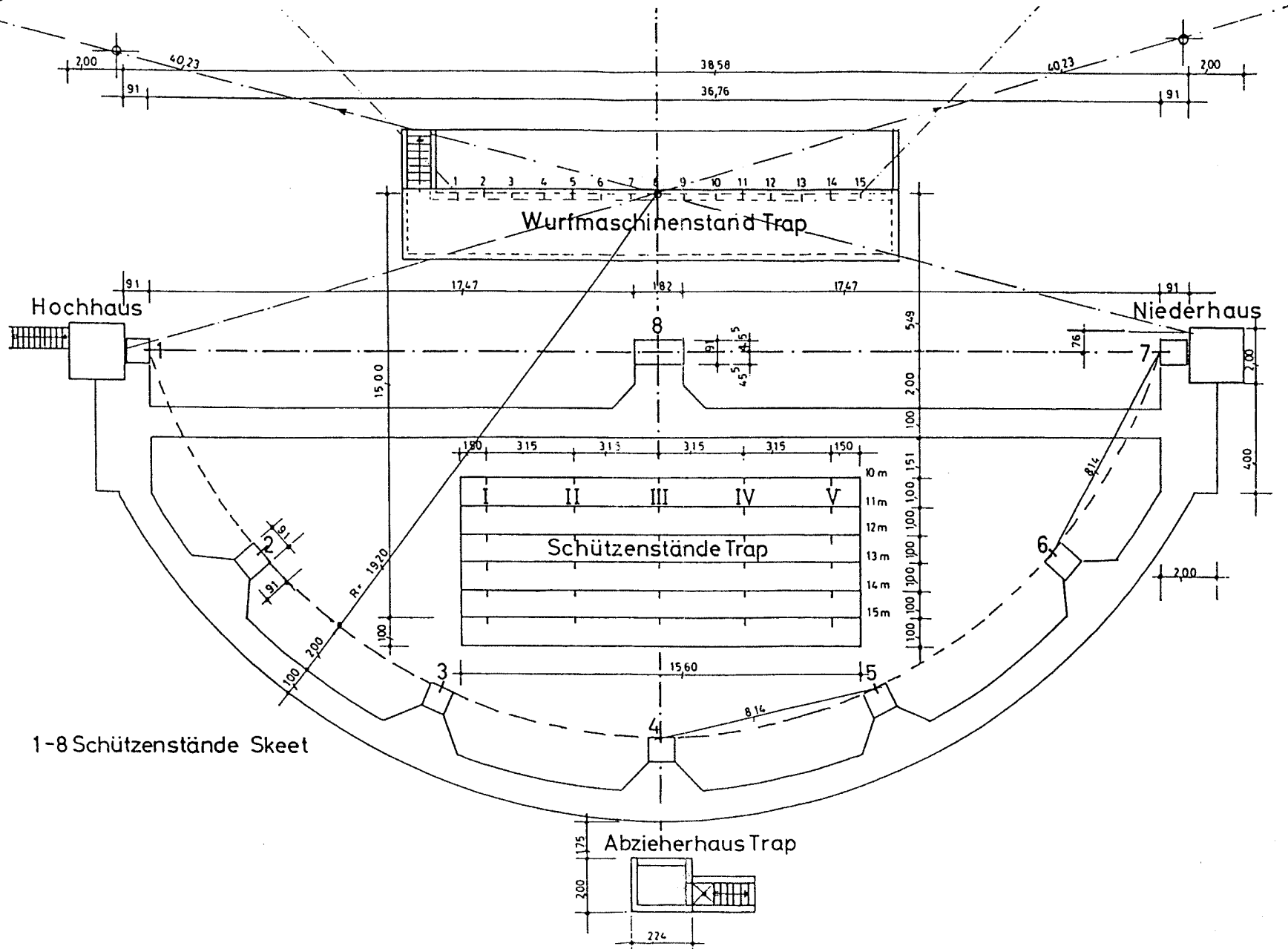
# Anhang 3 (Ziffer 6.2.2.)

Anlage II: Skizze eines kombinierten Keiler-Schiess-Standes (Distanz 50 m)



# Anhang 4 (Ziffer 6.2.3.)

## Anlage III: Skizze eines kombinierten Trap- und Skeet-Schiess-Standes







# Anhang 6 (Ziffer 6.2.5.)

Anlage V: Skizze eines Trap-Schiess-Standes nach UIT

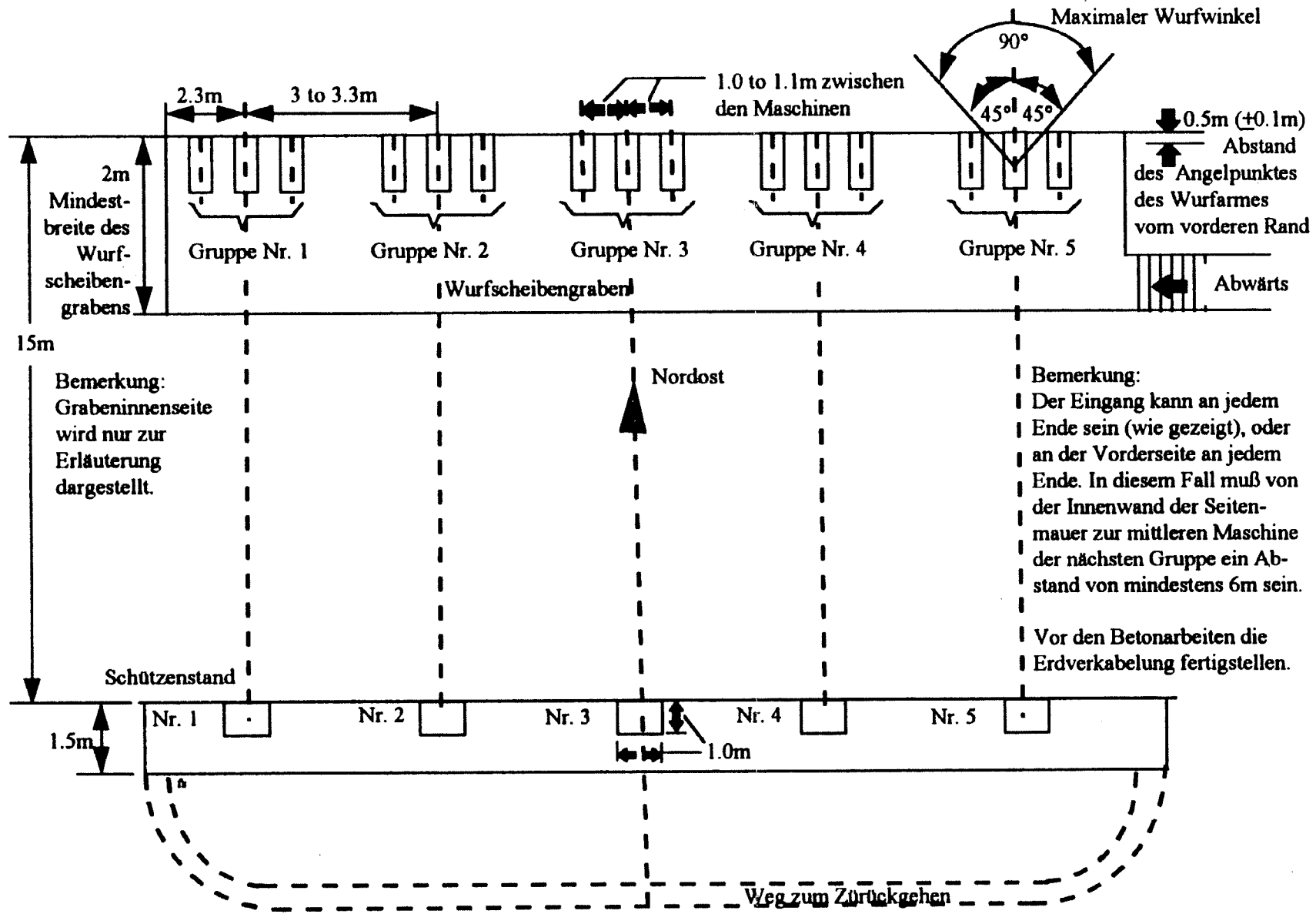


Abbildung 13: Trap Stand

# Anhang 7 (Ziffer 6.2.5.)

## Anlage VI: Skizze/Querschnitt einer Trap-Anlage nach UIT

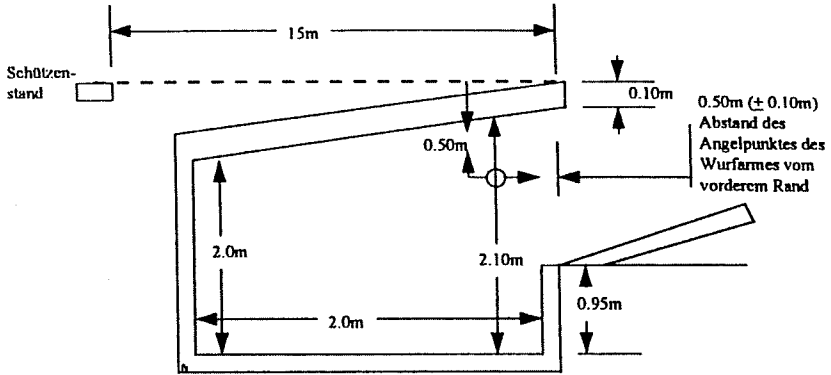


Abbildung 14: Querschnitt des Trap- und Doppeltrap - Grabens

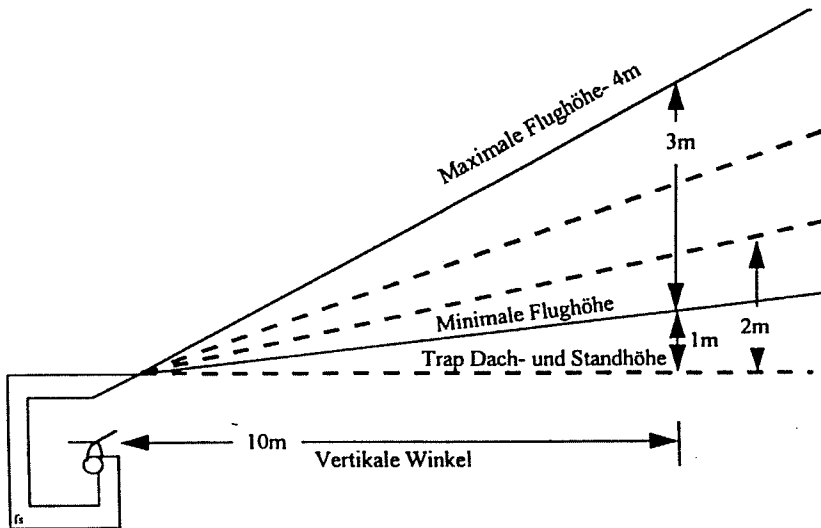


Abbildung 15: Wurfhöhen der Trap - Wurfscheiben